

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

45. Jahrgang.

Nr. 117.

Fernsprechstelle Nr. 7.

Dienstag, den 21. Mai

Fernsprechstelle Nr. 7.

1895.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Straße am Lohberg bleibt bis auf weiteres für allen Fahrverkehr gesperrt.

Lichtenstein, am 20. Mai 1895.

Der Stadtrat.
Lange.

Hm.

Aufruf.

Für das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen

1. an Teilen der Parzellen Nr. 106, 106a und 939 des Flurbuchs für Bernsdorf,
2. an den Parzellen Nr. 46a und 46b des Flurbuchs für Heinrichsort,
3. an der Parzelle Nr. 47 des Flurbuchs für Heinrichsort,
4. an den Parzellen Nr. 162 und 163 des Flurbuchs für Heinrichsort und Nr. 374 und 374a des Flurbuchs für Rödlitz

sollen auf den Namen der Berechtigten und zwar:

- zu 1. des Strumpfwirkers Ernst Hermann Kästner in Callenberg,
- zu 2. des Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels, Erlaucht, und
- zu 3. und 4. des Fleischers Christian Friedrich Graf in Heinrichsort

Folien im Grund- und Hypothekenbuche angelegt werden.

Die gesetzmäßig vorbereiteten Entwürfe dazu liegen für alle, die daran ein Interesse haben, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Einsicht aus.

Wer wegen eines ihm an den bezeichneten Bergbaurechten zustehenden dinglichen Rechtes gegen den Inhalt der Folienentwürfe etwas einzuwenden hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen

bis zum 20. November 1895

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzubringen.

Später würde solchen Einwendungen gegen die nach den Entwürfen in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Berechtigten keinerlei Wirkung mehr beigelegt werden können.

Lichtenstein, am 17. Mai 1895.

Königl. Amtsgericht.
Herold, Assessor.

Herrn.

Aufruf.

Kohlenbergbaurechte in Mülsen St. Niklas und in Bernsdorf bei Lichtenstein betreffend.

1. Der im Jahre 1885 verstorbene Schankwirt Christian Friedrich Mehlhorn in Mülsen St. Niklas hat sich, als er im Jahre 1874 sein Grundbesitz veräußerte das Recht zum Abbau der unter seinen Grundstücken etwa lagernden Steinkohlen vorbehalten,
2. haben Friedrich Gottlob Steinbach in Bernsdorf und Genossen im Jahre 1856 das Recht, die unter den Parzellen 255 und 256 der Flur Bernsdorf etwa lagernden Steinkohlen unter gewissen Bedingungen abzubauen erworben.

Es werden hiermit

- zu 1. der als Erbe Christian Friedrich Mehlhorns mit in Frage kommende Kaufmann Hermann Theodor Hirsch in Tomz River, New-Jersey, U. St. A. oder dessen Erben
- zu 2. Friedrich Gottlob Steinbach und seine hier unbekannt Genossen oder die Erben dieser Personen

aufgefordert,

bis zum 21. August 1895

dem unterzeichneten Amtsgerichte gegenüber zu erklären, ob sie die bezeichneten Bergbaurechte aufgeben oder noch ferner aufrecht erhalten wollen.

Die Unterlassung dieser Erklärung hat für den betreffenden Interessenten zur Folge, daß er bei der jetzt beabsichtigten Anlegung von Grundbuchsfolien für diese Bergbaurechte unberücksichtigt bleibt und vorbehaltlich seiner Ansprüche gegen die als Berechtigte eingetragenen Interessenten, die von denselben über das Bergbaurecht getroffenen Verfügungen im Verhältnis zu dem Dritten gegen sich gelten lassen muß.

Lichtenstein, am 17. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht.
Herold, Ass.

Herrn.

Aufruf.

Für den Wirtschaftsweg Parzelle Nr. 495 des Flurbuchs für Lichtenstein soll ein Fohium im Grund- und Hypothekenbuche angelegt werden. Der Entwurf dazu liegt — gesetzmäßig vorbereitet — für alle, die daran ein Interesse haben, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Einsicht aus.

Wer wegen eines ihm an der bezeichneten Parzelle zustehenden dinglichen Rechtes gegen den Inhalt des Folienentwurfs etwas einzuwenden hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen

bis zum 20. November 1895

bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzubringen. Später würde er ihrer verlustig sein, sodas ihnen gegen die nach dem Entwurfe in das Grund- und Hy-

pothekenbuch einzutragenden Berechtigten keinerlei Wirkung mehr beigelegt werden könnte.

Lichtenstein, am 17. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht.
Herold, Ass.

Herrn.

Bekanntmachung.

die unentgeltlichen Impfungen in der Stadt Callenberg betreff.

Die diesjährigen unentgeltlichen Impfungen in Callenberg sollen im laufenden Jahre nur während zweier Tage, nämlich

am Dienstag, den 21. Mai und
am Freitag, den 24. Mai bis 3. 30.,

nachmittags von 4 bis 5 Uhr in hiesiger Stadtschule, Klassenzimmer Nr. 2 und zwar dergestalt vorgenommen werden, daß die Erstimpfungen an beiden Tagen, die Wiederimpfungen der Knaben und Mädchen aber getrennt stattfinden sollen, so daß die Knaben am 21. und die Mädchen am 24. Mai zu erscheinen haben werden.

Impfpflichtig in diesem Jahre sind:

1. alle Kinder, welche im vorigen Jahre geboren und nicht bereits geimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben;
2. alle diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber bis jetzt der Impfung entzogen geblieben oder krankheitshalber zurückgestellt worden sind, sowie
3. alle diejenigen Zöglinge hiesiger Lehranstalten, welche in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreichen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

Es werden daher alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder hierdurch veranlaßt, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den vorerwähnten Impfterminen zur Impfung zu erscheinen und solche an demselben Tage der darauffolgenden Woche, nachmittags um 4 Uhr zur Nachschau und Erlangung des Impfscheines wieder vorzustellen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse, welche im Impftermine vorzulegen sind, nachzuweisen.

Aus Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Crup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, oder die natürlichen Pocken herrschen,

dürfen Impflinge zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden, auch sind die Kinder mit reingewaschenem Körper, reinen Kleidern und reinen weißen Hemden zum Impftermine zu bringen bez. zu schicken.

Im Uebrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auswärts geborene Kinder, deren Eltern, Pflegeeltern usw. 3. B. hier wohnen, insgedessen hier mit geimpft werden sollen, vor dem Impftermine zur Eintragung derselben in die Impfliste unter Vorlegung einer Geburtsurkunde an Matrikelstelle hier, Klassenzimmer, anzumelden sind, da im Impftermine derartige Eintragungen nicht erfolgen können, die unterlassene Anmeldung dieser Kinder zur Impfliste wird mit Geldstrafe bis zu 3 M. ev. entsprechender Haftstrafe belegt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen trotz dieser Aufforderung der gesetzlichen Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen bleiben, werden nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle aber mit entsprechender Haftstrafe belegt werden.

Callenberg, am 8. Mai 1895.

Der Bürgermeister.
Bragel.

Pfingst-Sonderzug

von Glauchau nach Dresden,
Sonnabend, den 1. Juni 1895.

Ab Glauchau	11 Uhr 10 Min. Nachm.
„ St. Egidien	11 „ 34 „ „
„ Hohenstein-Ernstthal	11 „ 57 „ „
in Dresden-Mtzt.	4 „ 35 „ Vorm. (2. Juni).

Rückfahrt nur mit den gewöhnlichen Personenzügen bis mit Freitag, den 7. Juni d. J.

Fahrkartenpreise für Hin- und Rückfahrt:

von Glauchau, St. Egidien und Hohenstein-Ernstthal U. R. 5,00 M. III. R. 3,50 M. Einmalige Fahrtunterbrechung ist auf der Rückreise gestattet. Fahrkartenverkauf von Freitag, den 31. Mai ab. In Dresden Anschluß nach der Sächsischen Schweiz.

Dresden, am 13. Mai 1895.

Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen.
Hoffmann.